

**Hinweis:**

Bei dieser Geschäftsordnung handelt es sich um eine Lesefassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Vogtlandkreises und seiner Ausschüsse. Diese ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**LESEFASSUNG der  
Geschäftsordnung für den Kreistag des Vogtlandkreises und seine  
Ausschüsse vom 04.09.2014**

**einschließlich**

**Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Vogtlandkreises und  
seine Ausschüsse vom 04.09.2014 mit Beschluss des Kreistages vom  
06.04.2017**

**Inhaltsübersicht:**

|   |    |                                                              |
|---|----|--------------------------------------------------------------|
| § | 1  | Vorsitz                                                      |
| § | 2  | Fraktionen                                                   |
| § | 3  | Sitzordnung                                                  |
| § | 4  | Rechtsstellung und allgemeine Pflichten der Kreisräte        |
| § | 5  | Ausschluss wegen Befangenheit                                |
| § | 6  | Beschränkte Vertretungsmacht                                 |
| § | 7  | Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit                    |
| § | 8  | Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen    |
| § | 9  | Weitere Sitzungsteilnehmer                                   |
| § | 10 | Öffentliche Sitzungen                                        |
| § | 11 | Nichtöffentliche Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit    |
| § | 12 | Form der Sitzungen                                           |
| § | 13 | Aufstellung der Tagesordnung                                 |
| § | 14 | Änderung und Erweiterung der Tagesordnung                    |
| § | 15 | Anträge zur Geschäftsordnung                                 |
| § | 16 | Sachanträge                                                  |
| § | 17 | Verhandlungsleitung, Geschäftsgang                           |
| § | 18 | Beschlussfähigkeit                                           |
| § | 19 | Vortrag und Aussprache                                       |
| § | 20 | Stimmordnung bei Abstimmungen                                |
| § | 21 | Wahlen                                                       |
| § | 22 | Ordnungsgewalt und Hausrecht des Landrates                   |
| § | 23 | Ordnungsruf und Wortentziehung                               |
| § | 24 | Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung |
| § | 25 | Niederschrift                                                |
| § | 26 | Anfragen                                                     |
| § | 27 | Fragestunde, Anhörung                                        |
| § | 28 | Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid          |
| § | 29 | Geschäftsordnung der Ausschüsse                              |
| § | 30 | Schlussbestimmungen                                          |
| § | 31 | Inkrafttreten                                                |

## **§ 1 Vorsitz**

- (1) Vorsitzender des Kreistages ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt die Beigeordneten, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfall in der vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat festgelegten Reihenfolge vertreten.

## **§ 2 Fraktionen**

- (1) Die Kreisrätinnen/Kreisräte (im Folgenden einheitlich als Kreisräte bezeichnet) können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von Kreisräten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Eine Fraktion muss aus mindestens 4 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters und die Namen der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Kreisräten oder von Gruppen von Kreisräten nach der SächsLKrO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung nach § 32 Abs. 5 SächsLKrO, das von der SächsLKrO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.
- (4) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben angemessene Mittel jeweils für Sach- und Personalkosten aus dem Haushalt des Landkreises.
- (5) Die für die Fraktionen bestimmte Post wird in Postfächer eingelegt, die sich in Haus I des Landratsamtes Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 96, 08523 Plauen befinden. Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Post zeitnah abgeholt wird. Die Übergabe der Post an die Kreisräte, die keine Fraktionen bilden, wird individuell durch die Geschäftsstelle Kreistag geregelt.

## **§ 3 Sitzordnung**

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Landrat die Sitzordnung in der ersten Sitzung des Kreistages. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt und ist dem Landrat schriftlich mitzuteilen. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Landrat den Sitzplatz zu.

## **§ 4**

### **Rechtsstellung und allgemeine Pflichten der Kreisräte**

- (1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus (§ 31 Abs. 1 SächsLKrO). Sie müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten; insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Landrat/Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Kreistages unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Landrat/Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit eingeschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (3) Die Kreisräte und der Landrat sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben wurden (§ 33 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO). Geheimzuhalten sind ferner amtliche Angelegenheiten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Kreisräte dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Kreisrat fort.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 3 können durch den Kreistag im Einzelfall gemäß § 17 Abs. 4 SächsLrO mit Ordnungsgeld bis zu 500 € geahndet werden. Dieses Ordnungsgeld ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der vom Kreisausschuss zu bestimmen ist.
- (5) Aus dem Kreistag scheiden die Kreisräte aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 27 SächsLKrO) oder ein Hinderungsgrund (§ 28 SächsLKrO) eintritt oder bekannt wird. Der Kreistag ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO und nach § 30 Abs. 3 und 4 SächsLKrO festzustellen. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Kreisrats unberührt. Das Amt des Kreisrates endet im Übrigen mit dem Ablauf der Wahlperiode.

## **§ 5**

### **Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die

Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
  3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,,
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
  5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
  6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nr. 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens Zehn vom Hundert der Anteile gehören,
  7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht,
1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
  2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Der ehrenamtlich Tätige, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Landrat/Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend bleiben.

## **§ 6**

### **Beschränkte Vertretungsmacht**

- (1) Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag.
- (2) Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 € belegt werden.

## **§ 7**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Kreisräte und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig sind von der Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Kreistag des Vogtlandkreises besteht aus dem Landrat und 86 Kreisräten.
- (2) Der Kreistag beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen sollten in der Regel spätestens um 22.00 Uhr beendet oder vertagt werden. Zu der weiteren Sitzung ist form- und fristgerecht zu laden, es sei denn es handelt sich um einen Eilfall i. S. des § 32 Abs. 3 Satz 5 SächsLKrO.
- (4) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Werktagen ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, dem Landrat unverzüglich Änderungen ihrer Adresse oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (5) Der Landrat entscheidet im Rahmen des Absatzes 4 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Kreistages, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, erhalten über die Geschäftsstelle Kreistag eine E-Mail-

Adresse, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 4 rechtsverbindlich übersendet werden. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen haben.

- (6) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel aller Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 32 Abs. 3 Satz 4 und 5 SächsLKrO).
- (7) Den Kreisräten ist das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse durch den jeweiligen Vorsitzenden mitzuteilen.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.

## **§ 9**

### **Weitere Sitzungsteilnehmer**

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistages können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, Bedienstete des Landkreises sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

## **§ 10**

### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (§ 33 SächsLKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

- (4) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 36 SächsKrO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Landrates zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint

## **§ 11**

### **Nichtöffentliche Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Ob Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern, ist im Einzelfall zu prüfen.
- (2) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen teil die Beigeordneten und die hinzugezogenen Dezernenten sowie die/der für die rechtliche Beratung des Landrates zuständige Jurist/in.
- (3) Bei Behandlung von Personalangelegenheiten sind Bedienstete des Landratsamtes ausgeschlossen; ausgenommen sind der Protokollführer und der für das Personalwesen zuständige Dezernent. Der Personalratsvorsitzende ist dann zugelassen, wenn der Personalrat vorher nicht gehört worden ist.
- (4) Der Kreistag muss die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Öffentlichkeit oder berechnigte Ansprüche Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (5) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Beschließt der Kreistag, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.
- (7) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 12**

### **Form der Sitzungen**

- (1) Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.
- (2) Im Sitzungssaal besteht Rauch- und Alkoholverbot für die Dauer der Sitzung.

- (3) Das Tragen von Kleidung in Kreistags- und Ausschusssitzungen mit Aufschriften, die eine Provokation hervorrufen, ist unzulässig und führt nach vorheriger Abmahnung zum Ausschluss von der Sitzung.

### **§ 13**

#### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der Sitzungen wird vom Vorsitzenden in eigener Verantwortung aufgestellt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Kreistages fallen.
- (3) Der Landrat legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Behandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Der Landrat ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 8 Abs. 6 und § 13 Abs. 2 handelt.
- (5) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können vom Landrat und von den Kreisträten gestellt werden. Anträge, die von Kreisträten gestellt werden, sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreistages einzureichen und zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlussentwurf zu versehen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Kreistages vorliegen.

### **§ 14**

#### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können vom Landrat nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich im Sinne von § 32 Abs. 3 Satz 5 SächsLKrO ist und alle Kreisträte anwesend sind. Sind nicht alle Mitglieder des Kreistages anwesend, sind die abwesenden Kreisträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können.

- (3) Der Kreistag kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
  - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen.

## **§ 15**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Beratung,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Landrat,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Übergang zur Tagesordnung.

Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände dem Landrat/Vorsitzenden gegenüber kenntlich gemacht.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Landrat erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Kreisträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Kreistag gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Jedes Mitglied des Kreistages, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Landrat die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Kreistag dem Antrag statt, so ist die Beratung nach Erschöpfung der Rednerliste zu beenden.

## **§ 16**

### **Sachanträge**

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen

abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Landkreises nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 17**

### **Verhandlungsleitung, Geschäftsgang**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so vertreten ihn die Beigeordneten in der vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat festgelegten Reihenfolge.
- (2) Der Landrat leitet die Verhandlungen. Der Landrat kann die Verhandlungsleitung an einen der Beigeordneten oder an einen Kreisrat abgeben.
- (3) Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft in der Regel wie folgt:
  1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
  3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
  4. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages,
  5. Bestätigung der Tagesordnung,
  6. Benennung von zwei Kreisräten zur Protokollunterzeichnung,
  7. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der vorhergehenden Kreistagssitzung,
  8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
  9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
  10. Bekanntgabe über anstelle des Kreistages durch den Landrat getroffene Eilentscheidungen (§ 48 Abs. 4 SächsLKrO),
  11. Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis oder seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben gemäß § 48 Abs. 5 der SächsLKrO,
  12. Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 40 Abs. 3 SächsLKrO,
  13. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung vorhandener Ausschussbeschlüsse,
  14. Anfragen,
  15. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (4) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

## **§ 18** **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO).
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 3 SächsLKrO).
- (4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und sein/e Stellvertreter befangen, gilt § 51 der Landkreisordnung entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrates bestellt (§ 35 Abs. 4 SächsLKrO).

## **§ 19** **Vortrag und Aussprache**

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen der Mitglieder des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Die Beigeordneten und die Dezernenten nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (3) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handaufheben zu melden. Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.
- (4) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen erteilt er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.

- (5) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (6) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.
- (7) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (8) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit von höchstens 5 Minuten gesprochen werden. In derselben Sache darf ein Redner nur zweimal das Wort ergreifen. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner zweimal einen Ruf zur Sache oder einmal einen Ordnungsruf erhalten hat und Anlass zu weiteren Ordnungsmaßnahmen gibt.
- (9) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

## **§ 20**

### **Stimmordnung bei Abstimmungen**

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt. Über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen. Abstimmungen geschehen offen durch Handerheben oder durch den Einsatz elektronischer Wahlgeräte, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorsitzenden erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist eine Stimmabgabe jedes einzelnen Kreisrates in alphabetischer Reihenfolge in der Niederschrift zu vermerken. Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand

sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Kreistag im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht.
- (6) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von jeweils einem Kreisrat aus jeder im Kreistag vertretenen Fraktion vor. Er kann sich hierbei des Schriftführers bedienen.
- (7) Die Ergebnisse der Abstimmungen sind dem Kreistag vom Vorsitzenden bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 21 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. § 20 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreistages zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel und solche, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.
- (4) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von jeweils einem Kreisrat aus jeder im Kreistag vertretenen Fraktion vor. Er kann sich hierbei eines Kreisbediensteten bedienen. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl dem Kreistag bekannt.

- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag ein Kreisbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds des Kreistages die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 22**

### **Ordnungsgewalt und Hausrecht des Landrates**

- (1) Der Landrat bzw. der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Landrat zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Landrat nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Falls die Ruhe und die Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Landrat den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

## **§ 23**

### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Landrat zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vom Kreistag beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Landrat zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Landrat ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.

## **§ 24**

### **Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung**

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Kreistages vom Landrat aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für zwei aufeinanderfolgende die Teilnahme untersagen.

## **§ 25**

### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
  1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
  2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
  3. den Namen des Vorsitzenden,
  4. die Zahl der anwesenden Kreisräte,
  5. die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
  6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
  7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Kreisrats,
  10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Der Vorsitzende und jeder Kreisrat können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Wichtige Wortbeiträge sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. Der Landrat legt vor der jeweiligen Sitzung die Kreisräte, welche die Niederschrift unterzeichnen, fest.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Bestätigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen und die durch den Einsatz elektronischer Wahlgeräte aufgezeichneten Abstimmungsergebnisse zu löschen.

- (5) Innerhalb eines Monates, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung, ist eine Mehrfertigung der Niederschrift über öffentliche Sitzungen den Kreisräten zuzusenden. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Die Einsichtnahme in die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen ist allen Mitgliedern des Kreistages gestattet.
- (6) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.
- (7) Allen Einwohnern steht die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen frei.

## **§ 26 Anfragen**

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt Anfragen, Anfragen an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten. Sollte die Beantwortung einen längeren Zeitraum beanspruchen, sollte der Anfragende einen Zwischenbescheid erhalten.

## **§ 27 Fragestunde, Anhörung**

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 9 Abs. 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten. Sollte die Beantwortung einen längeren Zeitraum beanspruchen, sollte der Anfragende einen Zwischenbescheid erhalten.
- (2) Eine Fragestunde findet zwei Mal jährlich für die Dauer von maximal einer Stunde in der öffentlichen Kreistagssitzung als besonderer Tagesordnungspunkt zu Beginn der Sitzung statt.

- (3) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

## **§ 28**

### **Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Ein Einwohnerantrag ist nach den Vorschriften des § 20 SächsLKrO zu behandeln. Für das Bürgerbegehren gilt § 21 SächsLKrO, für den Bürgerentscheid § 22 SächsLKrO.

## **§ 29**

### **Geschäftsordnung der Ausschüsse**

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Im Verhinderungsfall verständigt das Ausschussmitglied seinen entsprechend der Hauptsatzung bestellten Vertreter.

## **§ 30**

### **Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Kreistages und jedem Mitglied der Ausschüsse ist eine Kopie dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

## **§ 31**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.09.2014 in Kraft.  
Die Änderungen treten mit der Beschlussfassung am 06.04.2017 in Kraft.

Landrat